



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landkreise und
kreisfreie Städte
sowie Zweckverbände
des Landes Sachsen-Anhalt

Rundverfügung 5-2023; Zulassung einer Ausnahme nach § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Gewährung eines übertariflichen Arbeitgeberzuschusses bei Entgeltumwandlung für die Zusatzversorgung

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) hat mit Schreiben vom 17. November 2022 mitgeteilt, dass er beabsichtigt, für seine Mitglieder eine Ausnahme zur freiwilligen Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung zuzulassen.

Die Mitgliederversammlung der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) hatte es den Kommunalen Arbeitgeberverbänden anheimgestellt, ihren Mitgliedern diese freiwillige Zahlung als übertarifliche Leistung freizugeben. Der Vorstand des KAV hat daraufhin in seiner Sitzung am 4. November 2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird eine allgemeine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erlassen, die den Mitgliedern des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt die freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als übertarifliche Leistung ermöglicht.“

Halle, 08.02.2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
RdVf. 05-2023

Bearbeitet von:
Frau Boczek

Karin.Boczek@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1613

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Da es sich bei den Beschlüssen der VKA und des KAV nicht um eine tarifvertragliche Regelung handelt, bedarf die Gewährung der sich daraus ergebenden übertariflichen Leistung entsprechend den Ausführungen des MI im Erlass vom 9. März 2015 zur Auslegung des § 76 KVG LSA grundsätzlich auch der vorherigen Zulassung durch die oberste Kommunalaufsicht gern. § 76 Abs. 4 KVG LSA.

Die hierfür erforderlichen besonderen Umstände liegen darin begründet, dass sowohl der Bund als auch das Land Sachsen-Anhalt eine entsprechende Zahlung bereits ab 1. Januar 2022 zugelassen haben. Um die Attraktivität der kommunalen Arbeitgeber in Sachsen-Anhalt nicht zu gefährden und der Einheitlichkeit des Tarifgefüges des öffentlichen Dienstes Rechnung zu tragen, werden übertarifliche Maßnahmen in der Regel dann zugelassen, wenn diese sich innerhalb der für die Landesverwaltung hierzu eröffneten Regelungen bewegen. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn Kommunen von dem Beschluss des KAV vom 4. November 2022 zur Gewährung eines freiwilligen Arbeitgeberzuschusses Gebrauch machen. In dem durch den KAV insoweit eröffneten Umfang lässt das MI eine allgemeine Ausnahme nach § 76 Abs. 4 KVG LSA zu.

Ich weise aber darauf hin, dass die Zuständigkeit der Vertretung gemäß § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz KVG LSA hiervon unberührt bleibt und auch die Frage, ob eine Kommune, insbesondere aus Gründen damit einhergehender erheblicher Haushaltsbelastung, überhaupt diese Leistung eingehen darf oder sollte, durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune in eigener Zuständigkeit zu prüfen ist.

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Zweckverbände in geeigneter Weise über diese Rundverfügung zu unterrichten.

Im Auftrag



Hundrieser

Anlage



Rundschreiben V 11/2023

Entgeltumwandlung

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung; Abschluss einer Rahmenvereinbarung „ÖSA Kommunalrente“

Unsere Rundschreiben V 35/2022 vom 19. April 2022 sowie V 47/2022 vom 20. Juni 2022

30. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Rechtslage hinsichtlich des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung haben wir umfassend mit Rundschreiben V 35/2022 berichtet.

Zuletzt mit Rundschreiben V 47/2022 vom 20. Juni 2022 haben wir über den Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA zum Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung unterrichtet. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat der Vorstand des KAV Sachsen-Anhalt e. V. in seiner Sitzung am 4. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird eine allgemeine Ausnahme gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erlassen, die den Mitgliedern des kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt die freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als übertarifliche Leistung ermöglicht.“

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 24.01.2023 (**Anlage 1**) mitgeteilt, dass auf Grundlage des vorgenannten Vorstandbeschlusses die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses als generelle Ausnahme gemäß § 76 Absatz 4 KommVerfG LSA zugelassen wird.

Damit besteht für die kommunalen Arbeitgeber Sachsen-Anhalts die Rechtsgrundlage, um entsprechend des vorgenannten Vorstandbeschlusses einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ab 1. Januar 2023 zahlen zu können.

Bezüglich der Höhe des Arbeitgeberzuschusses weisen wir darauf hin, dass

- er nur in der Höhe gezahlt werden darf, in welcher eine Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen besteht **und**
- er höchstens 15 % des umgewandelten Entgeltes betragen darf.

Auf die für die Entgeltumwandlung zugelassenen Anbieter (Zusatzversorgungskasse, Sparkassen-Finanzgruppe, Kommunalversicherer) und die Durchführungswege gemäß § 6 TV-EUmw/VKA weisen wir ausdrücklich hin.

Zur Umsetzung der Entgeltumwandlung hat der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. mit der Öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA) und der ÖBAV Unterstützungskasse e. V. (beides Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe) eine Rahmenvereinbarung zu der speziell für den Kommunalbereich entwickelten Kommunalrente abgeschlossen. Damit werden den Beschäftigten unserer Verbandsmitglieder vergünstigte Konditionen gewährt. Die gemeinsame Pressemitteilung vom 15. September 2022 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. und der Öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA) bzw. der ÖBAV Unterstützungskasse e. V. ist als **Anlage 3** beigefügt.

Zu den Einzelheiten der Kommunalrente sowie zur Vertragsgestaltung informiert und berät Sie Ihre ÖSA.

Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e. V. entsprechende Verträge zur Einführung der Kommunalrente abschließen und von den vergünstigten Konditionen profitieren.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Häsel-Wallwitz
Verbandsgeschäftsführerin